

§ 31 DGÜW-V Prüffristen für Dampfkessel, Druckbehälter oder Rohrleitungen nach Prüfstufen

DGÜW-V - Druckgeräteüberwachungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für Dampfkessel, Druckbehälter oder Rohrleitungen, die einer Prüfstufe gemäß § 22 Abs. 2 bis 5 zugeteilt wurden, sind in Abhängigkeit von der Zuteilung des Dampfkessels, Druckbehälters oder der Rohrleitung zur jeweiligen Prüfstufe die den Prüfstufen zugehörigen Prüffristen gemäß Abs. 2 bis 5 verbindlich.
2. (2) Die Prüffristen für die Prüfstufe 1 betragen:
 1. für Druckbehälter:

a) für die äußeren Untersuchungen:	3 Jahre,
b) für die inneren Untersuchungen:	12 Jahre,
c) für die Druckprüfungen:	12 Jahre;
 2. für Rohrleitungen: 12 Jahre.
1. (3) Die Prüffristen für die Prüfstufe 2 betragen:

In Kraft seit 29.12.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at